



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Staatliche Bauämter
Wasserwirtschaftsämter
Landeskraftwerke

nachrichtlich
Regierungen
Landesbaudirektion Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-C4-40012.1-3-2-11	Bearbeiterin Frau Karl	München 16.12.2021
	Telefon (089) 2192 3274	E-Mail gisela.karl@stmb.bayern.de	

Anwendungsvoraussetzung der Stoffpreisgleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben StMB-Z5-40012.1-3-2-1 vom 11.05.2021 haben wir Sie gebeten, in den Bauverträgen für die von erheblicher Preisschwankung betroffenen Baustoffe eine Stoffpreisgleitung vorzusehen. Das Schreiben galt befristet bis 31.12.2021 für alle Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen.

Die Baupreise sind regional und produktspezifisch weiterhin volatil. Es ist daher auf Basis der Richtlinien zu 225 (Stoffpreisgleitung) und des Anhangs 2 (Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) des Vergabehandbuchs für Bauleistungen (VHB Bayern) zu prüfen, inwieweit die Anwendungsvoraussetzungen bei den jeweiligen Ausschreibungen vorliegen und ggf. eine Stoffpreisgleitung der Ausschreibung zugrunde zu legen wäre.

Vermehrt erreichen die Bauverwaltung Forderungen der Bauunternehmen, die Mehrkosten in bestehenden Verträgen seitens des Auftraggebers zu übernehmen.

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass bestehende Verträge einzuhalten sind. Eine Anpassung, z. B. durch nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. In aller Regel wird notwendig sein, dass die Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen. Soweit bei den Bauverwaltungen Anträge auf Preisänderungen eingehen, sind diese im Einzelfall nach § 58 BayHO zu beurteilen. Der Auftragnehmer hat eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen.

Mindestens sind folgende Unterlagen vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung der Preiserhöhung
- Entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten 3 Monate
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweise der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise
- konkrete Belege über die Einkaufspreise der Materialien
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil Unternehmen und Nachunternehmen) entstandenen Mehrkosten

Der Bayerische Bauindustrieverband, der Landesverband der Bayerischen Bauingenieurvereine, der Bayerische Handwerkstag und die Regierungen erhalten eine Kopie des Schreibens.

Bei Fragen zur Anwendung steht Ihnen das Referat C4 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration - Sachgebiet B3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Josef Bauer
Ministerialrat